

- Öffentlicher Teil -

## Sitzungsvorlage

### TOP 4

#### **Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Flintbek (SV)**

**Sachbearbeiter/in:**  
Herr Hagenah

**Zu beteiligende Gremien:**  
Umwelt- und Wegeausschuss Flintbek am 16.11.2022

**Rechtliche Bedeutung:**  
Pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit

#### **A Sachverhalt**

Bei der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Flintbek wurde festgestellt, dass in der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Flintbek das Zitiergebot nicht korrekt beachtet wurde.

#### **B Stellungnahme der Verwaltung**

Die Satzung wurde hinsichtlich des Zitiergebotes berichtigt. Die Satzung zitiert aktuell das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) (§§ 20, 21, 23, 26, 56 und 62). Die Satzungsermächtigung ergibt sich konkret aus § 23 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 StrWG.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft, damit die aufgrund der alten Satzung erlassenen Verwaltungsakte weiterhin Bestand haben.

Weitere Anpassungen im Inhalt sind nach Auffassung der Verwaltung nicht erforderlich.

#### **C Beschlussvorschlag**

**Der Umwelt- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die anliegende Satzung der über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Flintbek zu beschließen.**

gez. Dirk Hagenah (Amtsleiter) am 26.10.2022  
gez. Sonja Baller (Büroleiterin) am 27.10.2022  
gez. Olaf Plambeck (Bürgermeister) am 28.10.2022

<b>Anwesend</b>		<b>Ja-Stimmen</b>		<b>Nein-Stimmen</b>		<b>Enthaltungen</b>	
-----------------	--	-------------------	--	---------------------	--	---------------------	--

# **S a t z u n g**

## **über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Flintbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 57) und des § 23 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 631), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Flintbek vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Abschnitt**

#### **Sondernutzungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten
- § 6 Haftung
- § 7 Erlaubnis Antrag
- § 8 Erlaubnisfreie Sondernutzung

#### **II. Abschnitt**

#### **Gebühren**

- § 9 Sondernutzungsgebühren
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr
- § 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung
- § 13 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

#### **III. Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 14 Übergangsregelung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Datenschutzbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt** **Sondernutzungen**

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Die Satzung findet keine Anwendungen, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 BFSTrG oder § 23 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

### § 2

#### Gemeingebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

### § 3

#### Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Für die Benutzung oder den Gebrauch der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Flintbek erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der im § 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere

1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
2. die Werbung für politische Parteien, Wählervereinigungen, ortsansässigen Vereinen und Verbänden und Organisationen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird
3. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
4. das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern sowie sonstigen Verkehrsmitteln zum ausschließlichen Zweck der Werbung,
5. das Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO),

6. das Abstellen von Wohnwagen und Pferdeanhängern außerhalb entsprechend gekennzeichnete Plätze,
  7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
  8. Zurschaustellung von Tieren,
  9. sportliche Veranstaltungen, u.ä.
  10. Tannenbaumverkauf auf öffentlichen Flächen,
  11. Plakatierungen,
  12. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
  13. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen sowie das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor z.B. Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und entbinden nicht von der Verpflichtung diese einzuholen.

#### § 4

##### Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist ohne Zustimmung der Gemeinde Flintbek nicht übertragbar.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Ortsbild beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf (bei Wahlen, 5 Werktage nach der Wahl), Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht (Verzicht bedeutet, dass der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat).
- (4) Erweist sich eine erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich oder ist die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt, so kann diese mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

#### § 5

##### Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Die

Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straße eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufgräben, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufgräben und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Untersagt ist die Beschädigung oder Verunreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze. Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die genutzte Fläche sauber hinterlassen wird. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Flintbek die Beschädigung oder Verunreinigung auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen.

(6) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung oder Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

## § 6

### Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden könne. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der sich von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Für die Haftung nach Absatz 2 sowie für alle weiteren Schäden, die der Gemeinde Flintbek durch die Sondernutzung entstehen, haften neben dem Sondernutzungsberechtigten oder der Sondernutzungsberechtigten auch sein oder ihr Rechtsnachfolger und der Antragsteller oder die Antragstellerin als Gesamtschuldner

## § 7

### Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

(3) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## § 8

### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
2. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen
3. Nutzungen, die durch Vertrag zwischen der Gemeinde Flintbek und Dritten geschlossen sind.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

## **II. Abschnitt**

### **Gebühren**

#### § 9

#### Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Ist die sich nach Absatz 5 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 20,00 € bis 500,00 € entsprechend Absatz 6 zu erheben.

#### § 10

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Antragsteller oder die Antragstellerin,
  - b) der oder die Sondernutzungsberechtigte, sein Rechtsnachfolger oder ihre Rechtsnachfolgerin auch wenn er oder sie den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 11

### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 01. April des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

## § 12

### Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Beträge unter 50,00 € werden nicht erstattet.

## § 13

### Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 8 dieser Satzung;
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
3. Sondernutzungen der Gemeinde Flintbek.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient,
3. ein besonderes gemeindliches Interesse an der Sondernutzung besteht.

(2) Eine Sondernutzungsgebühr für erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 sowie für von Anliegern durchgeführte Straßenfeste wird nicht erhoben.

(4) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

### III. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 14

##### Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

#### § 15

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze ohne die erforderliche Erlaubnis für Sondernutzungen in Anspruch nimmt;
2. gegen Bedingungen oder Auflagen aus einer Erlaubnis verstößt;
3. die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
4. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straße eingebauten Einrichtungen sorgt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden

#### § 16

##### Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Antragstellerinnen/Antragstellern erheben und weiterverarbeiten. Sie ist auch befugt, die erforderlichen Daten über die Polizei, wenn diese aufgrund ihrer Aufgabenstellung eine unerlaubte Sondernutzung im Gemeindegebiet feststellt, oder bei eigener Feststellung derartiger Sondernutzungen die erforderlichen Daten aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen oder der Datei des Einwohnermeldeamtes zu erheben. Sie darf diese Daten von den jeweiligen Ämtern/Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG).
- (3) Die Daten können, wenn es zur Überwachung einer genehmigten oder Kontrolle einer nicht genehmigten Sondernutzung notwendig erscheint, der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt und dem Straßenbaulasträger zur Kenntnis gegeben werden.

(4) Soweit zur Veranlagung der Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

## § 17

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Flintbek vom 29.03.2018 außer Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Flintbek, xx.xx.xxxx

Olaf Plambeck  
Bürgermeister

- Öffentlicher Teil -

## Sitzungsvorlage

### TOP 5

#### ***Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Flintbek (SV)***

**Sachbearbeiter/in:**  
Herr Hagenah

**Zu beteiligende Gremien:**  
Umwelt- und Wegeausschuss Flintbek am 16.11.2022

**Rechtliche Bedeutung:**  
Pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit

#### **A Sachverhalt**

Bei der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Flintbek wurde festgestellt, dass in der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Flintbek das Zitiergebot nicht korrekt beachtet wurde.

#### **B Stellungnahme der Verwaltung**

Die Satzung wurde hinsichtlich des Zitiergebotes berichtigt. Die Satzung zitiert aktuell § 45 des Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG). Die Satzungsermächtigung ergibt sich konkret aus § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft, damit die aufgrund der alten Satzung erlassenen Verwaltungsakte weiterhin Bestand haben.

Weitere Anpassungen im Inhalt sind nach Auffassung der Verwaltung nicht erforderlich.

#### **C Beschlussvorschlag**

**Der Umwelt- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die anliegende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Flintbek zu beschließen.**

gez. Dirk Hagenah (Amtsleiter) am 26.10.2022  
gez. Olaf Plambeck (Bürgermeister) am 28.10.2022

<b>Anwesend</b>		<b>Ja-Stimmen</b>		<b>Nein-Stimmen</b>		<b>Enthaltungen</b>	
-----------------	--	-------------------	--	---------------------	--	---------------------	--

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung in der Gemeinde Flintbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GOVBl. Schl.-H., S. 200, 203) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2015 (GVOBL. Schl.-H., S. 322) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Flintbek in der Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Reinigungspflicht**

Die Gemeinde Flintbek ist verpflichtet, die Reinigung aller öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 FStrG) im Gemeindegebiet zu betreiben, soweit die Pflicht zur Reinigung nicht für die in Anlage A genannten Straßen übertragen wird.

**§ 2**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht für die in Anlage A genannten Straßen wird den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke für die folgenden Straßenteile auferlegt:

1. Die Gehwege.
2. Die begehbaren Seitenstreifen.
3. Die dem Wasserablauf am Fahrbahn- oder Straßenrand dienenden Abflussrinnen. Für den Fall, dass bei Vorhandensein von Gehwegen nach Nr.1 keine Abflussrinnen vorhanden sind, einem dem Wasserablauf dienenden Streifen von 0,30 Meter Breite am Fahrbahnrand.
4. Die Gräben.
5. Die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

(2) Die in der Anlage A gesondert aufgeführten Verbindungswege sind von den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke je zur Hälfte zu reinigen.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist ein baulich von der übrigen Straße besonders abgegrenzter Gehweg (Absatz 1 Nr. 1) oder zumindest ein begehbarer Seitenstreifen (Absatz 1 Nr. 2) nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn (mindestens 1,00 Meter, in der Regel 1,50 Meter) an beiden Fahrbahnrändern.

(5) Sofern in einer Straße die in Absatz 1 und 3 genannten Straßenteile beidseitig vorhanden sind, bezieht sich die Reinigungspflicht der Eigentümer nur auf die eigene Straßenseite.

(6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Arbeiten im Rahmen seiner Reinigungspflicht persönlich durchzuführen, so kann er einen geeigneten Dritten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.

(7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde, mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile sowie der in § 2 Abs. 2 genannten Verbindungswege hat bei Bedarf unverzüglich, mindestens jedoch einmal im Monat nach Maßgabe dieser Satzung zu erfolgen.

1. Bedarf für eine Reinigung besteht, wenn die öffentliche Sicherheit durch Verschmutzungen beeinträchtigt oder gefährdet wird.
2. Die monatliche Reinigung hat, unabhängig vom Bedarf, zum Ende eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.
3. Die Reinigung erfolgt zum Beispiel durch Fegen oder Hacken und umfasst auch die Beseitigung von Sand, Abfällen geringen Umfanges, zu denen u.a. auch Laub, Hundekot oder Pferdeäpfel gehören.
4. Wildwachsende Pflanzen und Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert oder die nutzbare Breite von Gehwegen eingeschränkt wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee frei zu halten.
5. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Sand und Schmutz darf nicht in die Einläufe der Entwässerungsanlagen gefegt werden.
6. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

(2) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee vor 8.00 Uhr des folgenden Tages von den Gehwegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), den begehbaren Seitenstreifen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), den Verbindungswegen (§ 2 Abs. 2) sowie den sonstigen Gehwegen (§ 2 Abs. 4) unter Schonung der Oberfläche zu beseitigen.

1. Im Rahmen der Schneebeseitigung sind die Gehwege und begehbaren Seitenstreifen bis zu 2/3 der Breite des vorhandenen Gehweges bzw. begehbaren Seitenstreifens - bei weniger als 1,00 m Breite in voller Breite – von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
2. Wo neben einem Gehweg ein Seitenstreifen vorhanden ist, ist der Schnee auf dem Seitenstreifen zu lagern. Ansonsten ist der Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder begehbaren Seitenstreifens zu lagern, wenn nur 2/3 der Breite freizuhalten sind.
3. Sind die Gehwege und begehbaren Seitenstreifen in voller Breite freizuhalten, kann der Schnee von den pflichtigen Eigentümern auch auf deren eigenem Grundstück gelagert werden. Soweit eine Lagerung nach Satz 1 und 2 nicht möglich ist, kann Schnee auch auf dem an der zu beseitigenden Fläche angrenzenden Fahrbahnrand gelagert werden.
4. Die Lagerung des Schnees bei den sonstigen Gehwegen (§ 2 Abs. 3) bestimmt sich nach den Sätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass, soweit der Schnee auf der Fahrbahn zu lagern ist, dies an der Außenseite der Fahrbahn zu erfolgen hat. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte ist vor 8.00 Uhr des folgenden Tages von den Gehwegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), den begehbaren Seitenstreifen (§2 Abs. 1 Nr. 2), den Verbindungswegen (§ 2 Abs. 2) sowie den sonstigen Gehwegen (§2 Abs. 4) zu beseitigen.

1. auf Gehwegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), begehbaren Seitenstreifen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) sowie den sonstigen Gehwegen (§ 2 Abs. 4) ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt, in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an besonders gefährlichen Stellen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
2. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder mit sonstigen auftauenden Mitteln enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

(4) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel ist die Reinigung der Gehwege und der Verbindungswege nach Absatz 2 und 3 so vorzunehmen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

#### **§ 4**

##### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von Bestandteilen der Straße getrennt ist.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 Straßen- und Wegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gemäß § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511,- € geahndet werden.

#### **§ 6**

##### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

#### **§ 7**

##### **Ermächtigung**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Flintbek wird ermächtigt, die Anlage A zu dieser Satzung bei Änderung der Straßennamen und Widmung neuer Straßen in eigener Zuständigkeit zu ändern.

#### **§ 8**

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils betroffenen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht.

2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils betroffenen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;

3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils betroffenen Grundstückes, sofern Gründe des Meldewesens nicht entgegenstehen;

4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;

5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;

6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils betroffenen Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Flintbek vom 26.07.2016 außer Kraft.

Flintbek, .....

O. Plambeck  
Bürgermeister

## **Anlage A zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Flintbek**

### Die Reinigungspflicht ist übertragen für die Gemeindestraßen:

Achtern Hoff, Achterüm, Altenkirchener Straße, Alter Schulweg, Am Ehrenmal, Am Krähenholz, Am Wald, Am Wasserwerk, Amselring, An der Bahn, Bäckerberg, Bahnhof, Batterieweg, Bergkoppel, Birkenring, Böhnhusener Weg, Bokseer Weg, Borngang, Brückenstraße, Burkamp, Butenschönsredder, Christiansruh, Colbergskamp, Demenbeck, Dickskamp, Dorfstraße, Ecksaal, Effland, Eiderheim, Eiderkamp, Eidertal, Endmoräne, Erlengrund, Eulenstieg, Feuerwache, Flintbeker Holz, Freeweid, Gartenstraße, Hahnenbusch, Hamburger Chaussee, Hasselbusch, Heckenrosenweg, Hegereiterweg, Heidberg, Heimstättenweg, Heinrich-Hertz-Straße, Heitmannskamp, Himmelreich, Hinterweg, Hörn, Holzvogtkamp, Im Dorfe, Immenhagen, Kahlenberg, Kätnerskamp, Kattensaal, Kleinflintbeker Straße, Kiebitzredder, Konrad-Zuse-Ring, Langstücken, Lassenweg, Lerchengasse, Lindenhof, Lise-Meitner-Straße, Max-Planck-Straße, Meisenbogen, Möwenstraße, Mühlenberg, Mühlenhof, Mühlenkampsredder, Mühlensteinweg, Müllershörn, Nachtkoppel, Op'n Barg, Ostland, Plambeckskamp, Poggendiek, Ragniter Weg, Rahmenkamp, Röthsoll, Rosenberg, Runenweg, Saalbeek, Schlotfeldtsberg, Schmiedeberg, Schönhorster Weg, Schoolredder, Schünenhof, Schurkamp, Sörenberg, Sperlingsgang, Sprengerteich, Stoppelkamp, Storchennest, Stover, Tulpenweg, Vierwenden, Vogelstange, Voorder Winkel, Zur Heide

### sowie für die Verbindungswege als sonstige öffentliche Straßen (§§ 3 Abs. 1 Nr. 4 StrWG 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG):

Achtern Hoff/Bokseer Weg, Bergkoppel/Zuwegung Spielplatz, Bergkoppel/Immenhagen, Bergkoppel/Immenhagen (Regenrückhaltebecken), Butenschönsredder/Tulpenweg, Colbergskamp/Schönhorster Weg (Treppengang), Demenbeck/Heimstättenweg, Effland/Mühlenberg, Erlengrund/L 307, Hasselbusch/Schurkamp, Heidberg/Endmoräne, Heitmannskamp/Müllershörn/Hasselbusch, Heitmannskamp/Kätnerskamp/Hasselbusch, Himmelreich/Kahlenberg, Himmelreich/Saalbeek, Holzvogtkamp/L 307, Kiebitzredder/Dickskamp/Storchennest, L 318/Konrad-Zuse-Ring, Mühlenkampsredder/Alte Mühle, Mühlensteinweg/Effland, Müllershörn/Freeweid (Fußgängertunnel),

Ragniter Weg/Gartenstraße,  
Saalbeek/Colbergskamp, Schlotfeldtsberg/Op'n Barg, Schlotfeldtsberg/Dorfstraße,  
Schoolredder/Röthsoll, Schoolredder/Stover,  
Treppenweg Borngang, Tulpenweg/Gartenstraße,  
Vogelstange zwischen Nr. 7/9/11 und Vogelstange 13 am Spielplatz entlang,  
Vogelstange/Storchennest, Vogelstange/Meisenbogen mit Ausnahme der Zuwegung zu den  
privaten Parkplätzen.

- Öffentlicher Teil -  
**Sitzungsvorlage**

**TOP 6**

***Klärschlammvererdung (SV)***

**Sachbearbeiter/in:**  
Herr Wieck

**Zu beteiligende Gremien:**  
Umwelt- und Wegeausschuss Flintbek am 16.11.2022

**Rechtliche Bedeutung:**  
Pflichtaufgabe

**Zu beachtende Ziele und Grundsätze:**  
Das Klärwerk soll bei technischen Instandsetzung bzw. Erneuerung so ausgestattet werden, dass es die Anforderungen an eine zeitgemäße Abwasserreinigung erfüllt.

**A Sachverhalt**

Aufgrund aktueller Entwicklungen und dem Wunsch der Gemeinde Flintbek den anfallenden Klärschlamm wirtschaftlich und effizient zu verwerten, soll in einem weiteren Schritt die Möglichkeit der Klärschlammvererdung näher betrachtet werden.

**B Stellungnahme der Verwaltung**

Zu diesem TOP wird ein Vertreter der Pauly Group anwesend sein und dem Ausschuss die Thematik Klärschlammvererdung näherbringen und erläutern.

**C Beschlussvorschlag**

**Ein Beschluss ergeht aus dem Beratungsverlauf.**

Gez. A. Wieck am 03.11.2022

<b>Anwesend</b>		<b>Ja-Stimmen</b>		<b>Nein-Stimmen</b>		<b>Enthaltungen</b>	
-----------------	--	-------------------	--	---------------------	--	---------------------	--

- Öffentlicher Teil -

## Sitzungsvorlage

### TOP 7

#### ***Ertüchtigung Kläranlage / Sandwäscher (SV)***

**Sachbearbeiter/in:**  
Herr Wieck

**Zu beteiligende Gremien:**  
Umwelt- und Wegeausschuss Flintbek am 16.11.2022

**Rechtliche Bedeutung:**  
Pflichtaufgabe Abwasser

**Zu beachtende Ziele und Grundsätze:**  
Das Klärwerk soll bei technischer Instandsetzung bzw. Erneuerung so ausgestattet werden, dass es die Anforderungen an eine zeitgemäße Abwasserreinigung erfüllt.

#### **A Sachverhalt**

In der Sitzung des Ausschusses am 25.08.22 wurden verschiedene Maßnahmen einer Ertüchtigung der Kläranlagenbestandteile Sandfang, Belebung und Nachklärbecken mit geschätzten Kosten i.H.v. 840.000,00€ (inkl. Ing.-Honorar), durch das Ingenieurbüro enwacn vorgestellt.

#### **B Stellungnahme der Verwaltung**

Nach internen Gesprächen mit dem AZV Bordsesolm soll nach Ansicht der Verwaltung vorerst versucht werden, die Kosten durch Eigenleistungen zu minimieren. Es wurde sich u.a. darauf verständigt den Sandwäscher nicht komplett zu erneuern, sondern zu versuchen, mit Bordmitteln und vorhandenen Fachkräften, den Sandeintrag über eine Pumpenanlage abzuführen. Des Weiteren sollen im Gegensatz zu einer vorgestellten Neuumrüstung der Belebungsbecken, vorerst lediglich die "Belüfterkerzen" erneuert und die mineralischen Bestandteile aus den Becken entfernt werden. Bereits durch die neu installierte EMSR-Anlage hat sich die Leistung in den Belebungsbecken erhöht, sodass aktuell weitaus weniger Schlamm behandelt werden muss. Abschließend soll für das Nachklärbecken vorerst ein genaues Schadensbild durch z.B. Tauchereinsatz oder ähnlichem erstellt werden, um daraus genaue-

re Kosten zu ermitteln. Für die Reinigung der Belebungsbecken muss auf jeden Fall das Ing.-Büro tätig werden, um das Genehmigungsverfahren bei den Wasserbehörden, etc. zu begleiten. Aufgrund schwankender Preisentwicklungen am Markt können zum nächsten Jahr noch keine genauen Kosten kalkuliert werden. Die Verwaltung bittet deshalb den Ausschuss anstatt der o.g. Kosten i.H.v. 840.000,00€ vorerst 150.000,00€ für den Haushalt 2023 bereitzustellen, um die v.g. Maßnahmen anzuschieben. Anschließend werden die versch. Maßnahmen dann wieder dem Ausschuss vorgestellt und mit genaueren Kosten erläutert.

**C Beschlussvorschlag**

**Der Umwelt- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung vorerst 150.000,00€ für die Ertüchtigung und Planung der Kläranlagenbestandteile Sandfang, Belebung und Nachklärung im Haushalt 2023 bereit zu stellen.**

Gez.: A. Wieck am 03.11.2022

Gez. C. Stegelmann, 1. Stv. Bürgermeister am 04.11.2023

<b>Anwesend</b>		<b>Ja-Stimmen</b>		<b>Nein-Stimmen</b>		<b>Enthaltungen</b>	
-----------------	--	-------------------	--	---------------------	--	---------------------	--

- Öffentlicher Teil -

## Sitzungsvorlage

### TOP 8

#### **Antrag der CDU-Fraktion auf Einrichtung eines Parkverbotes am Bokseer Weg (SV)**

**Sachbearbeiter/in:**  
Herr Hagenah

**Zu beteiligende Gremien:**  
Umwelt- und Wegeausschuss Flintbek am 16.11.2022

**Rechtliche Bedeutung:**  
Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung

#### **A Sachverhalt**

Die CDU-Fraktion beantragt die Einrichtung eines Halteverbotes entlang des Bokseer Weges. (Anlage)

#### **B Stellungnahme der Verwaltung**

Der Antrag wird seitens der Verwaltung auch in Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung des Bokseer Weges entlang des Baugebietes nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes geprüft. Die Situation vor Ort dürfte sich jedoch mit Fertigstellung der Baumaßnahmen und der Herrichtung von Stellplätzen im Baugebiet erheblich verbessern.

#### **C Beschlussvorschlag**

**Sofern keine baulichen Veränderungen erfolgen sollen, ist ein Beschluss nicht notwendig.**

gez. Dirk Hagenah (Amtsleiter) am 01.11.2022  
gez. Olaf Plambeck (Bürgermeister) am 01.11.2022

<b>Anwesend</b>		<b>Ja-Stimmen</b>		<b>Nein-Stimmen</b>		<b>Enthaltungen</b>	
-----------------	--	-------------------	--	---------------------	--	---------------------	--

An den Bürgermeister Olaf Plambeck  
und den Vorsitzenden des Umwelt- und Wegeausschusses

**Betreff: Einrichtung eines Parkverbotes am Bokseer Weg**

Sehr geehrter Herr Plambeck  
sehr geehrter Herr Hansen,

**Die CDU stellt folgenden Antrag:  
Einrichtung eines Parkverbotes am Bokseer Weg  
ab Zufahrt Neubaugebiet B51 bis zur Einmündung Moorweg**

**Begründung:**

Mit der Fertigstellung und dem Bezug der Reihenhäuser direkt am Bokseer Weg, parken die Anwohner auf der Straße bzw. dem Seitenstreifen Bokseer Weg. Hierdurch ist es für die anliegenden Landwirte nicht mehr möglich, gefahrlos den Bokseer Weg zu benutzen, teilweise ist ein Durchkommen nicht möglich. Außerdem werden die Banketten durch das ständige Parken beschädigt. Die Anwohner haben ihre Parkplätze an der Straße Am Fehltmoor und nicht am Bokseer Weg. Nach Fertigstellung der Straßenbauarbeiten sollte dies zügig umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



- Öffentlicher Teil -

## Sitzungsvorlage

### TOP 9

#### ***Neuanschaffung eines Kehrsaugwagens (SV)***

**Sachbearbeiter/in:**  
Herr Wieck

**Zu beteiligende Gremien:**  
Umwelt- und Wegeausschuss Flintbek am 16.11.2022

**Finanzielle Auswirkungen:**  
175.000,00€

#### **A Sachverhalt**

Im Investitionsplan ist für 2023 die Anschaffung eines Kehrsaugwagens eingeplant. Anliegend ist das hierfür 2020 erstellte Konzept, auszugsweise beigelegt. Die dortigen Preise haben sich aufgrund der fortgeschrittenen Jahre entsprechend erhöht. In der Anlage wurde lediglich eine Kehrmaschine dargestellt und kalkuliert. Mittlerweile reinigt der Bauhof aber auch zusätzlich die über 1.000 Straßenabläufe, durch absaugen, etc. im Gemeindegebiet mit, sodass der Einsatzbereich stark erweitert wurde.

Am 08.06.22 fand auf dem Bauhofgelände die Vorstellung eines Kehrsaugfahrzeuges statt, zu dem auch die Ausschussmitglieder eingeladen waren. Hier konnte bereits gefachsimpelt und die verschiedenen Einsatzgebiete erläutert sowie Fragen beantwortet werden. Seit 2019 ist die Verwaltung auf der Suche nach einem für den Bauhof geeigneten Fahrzeug. Damals wurde eine Ausschreibung, nur für die Reinigung von Straßenabläufen i.H.v. 32.000,00€ aus Kostengründen aufgehoben; hier ist die Reinigung der Straßen, Gehwege und Rinnsteine, etc. gar nicht mitberücksichtigt. Bereits bei diesen Kosten amortisiert sich das Fahrzeug nach ca. 5 Jahren, nur durch Einsparung.

#### **B Stellungnahme der Verwaltung**

Der Kehrsaugwagen sollte nach der Anschaffung auch anderen Gemeinden gegen ein Entgelt / Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden. Dieses Entgelt fällt in den Bereich der Umsatzsteuerpflicht. Für den „Anteil der Vermietung“ kann deshalb bereits bei der Anschaffung die Vorsteuer erstattet werden. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Kalkulation an-

hand von geplanten Betriebsstunden, um den voraussichtlichen Anteil zu ermitteln. Daher müssen zunächst Haushaltsmittel in Höhe von 100 % zur Verfügung stellen. Nach Erstattung der Vorsteuer durch das Finanzamt wird der Ausschuss über die Einsparungen informiert und der Haushaltsansatz über einen Nachtrag entsprechend gemindert.

Nach einem Treffen der Arbeitsgruppe Fusion „Bauhöfe Molfsee/Flintbek“, hat der Bauhof Molfsee bereits Interesse daran bekundet, den Bauhof Flintbek mit der Kehrmaschine zu beauftragen, um Straßenreinigungsarbeiten, etc. in der Gemeinde Molfsee auszuführen.

Verrechnungssatz für Großfahrzeuge im Bauhof Flintbek beträgt seit der großen Ordnungsprüfung 2022 pauschal 30 € / Std.

Eine Abrechnung würde dann über den o.g. aktuell pauschalisierten Verrechnungssatz zzgl. des Personalkostenstundensatzes von derzeit 42,37 € / Std. erfolgen.

Durch eine Vermietung der Kehrsaugmaschine, inkl. eines Mitarbeiters des Bauhofes der Gemeinde Flintbek ggf. an alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Eidertal, wird die Auslastung der Kehrmaschine erhöht und Einnahmen erzielt, sodass eine Amortisierung bereits entsprechend früher erreicht wird.

Bei einer Größe wie z.B. der Gemeinde Molfsee, kalkuliert man ca. 15 Arbeitstage / 8 Std.=120 Std. pro Arbeitsdurchgang und erzielt Einnahmen inkl. Mitarbeiter von ca. 8.700,00€ netto. Angebracht sind 2-3 Durchgänge im Jahr. Das Fahrzeug soll nach Ansicht der Verwaltung, aus verschiedenen Gründen nur mit einem eingewiesenen MA des Bauhofes der Gemeinde Flintbek vermietet werden.

### **C Beschlussvorschlag**

**Der Umwelt- und Wegeausschuss beschließt die Anschaffung eines Kehrsaugwagens und empfiehlt der Gemeindevertretung Haushaltsmittel i.H.v. 175.000,00€ für den Haushalt 2023 bereitzustellen.**

Gez. A. Wieck am 03.11.2022

Gez. C. Stegelmann, 1. stv. Bürgermeister am 04.11.2022

<b>Anwesend</b>		<b>Ja-Stimmen</b>		<b>Nein-Stimmen</b>		<b>Enthaltungen</b>	
-----------------	--	-------------------	--	---------------------	--	---------------------	--

## Einleitung

„Die Straßenreinigung im Sommerdienst“

Die Straßenreinigung ist ein wichtiger Punkt in der Straßenunterhaltung, der dazu beiträgt die Sicherheit auf den Straßen zu gewährleisten. Straßen zu reinigen bedeutet, aktiven Umweltschutz zu betreiben. Abfälle, Staub, Straßenabrieb, Sand u. v. m. der auf der Straße liegt, wird von fahrenden Fahrzeugen aufgewirbelt und von den Menschen eingeatmet oder er gelangt über die Regenwasserkanäle und Entwässerungsgräben in unsere Gewässer.

Die Straßenreinigung wird von jeder Kommune auf unterschiedlichste Weise betrieben. Ob sie die Straßenreinigung selber ausführt oder den Bürger mit einbezieht, können die Kommunen in ihren Satzungen, den Straßenreinigungssatzungen, organisieren.

In Zeiten von knappem Personal, immer anspruchsvolleren Bürgern, Feinstaub, Lärm, stetig anwachsendem Verkehrsaufkommen ist es schwer, die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze so auszuführen, dass Bürger, Politiker, Mitarbeiter und Vorgesetzte zufrieden sind. Die Kommunen müssen ihre Straßenreinigung wirtschaftlich, effizient, gesetzeskonform, leistbar und zufriedenstellend organisieren. Gleichzeitig müssen sie flexibel auf z.B. extreme Wetterereignisse reagieren. Die Befugnis oder auch die Pflicht, je nach dem von welchem Standpunkt es betrachtet wird, ergibt sich aus dem bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und aus dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein. Die Kommunen stellen Straßenreinigungssatzungen und ggf. auch Gebührenordnungen auf. So legen sie fest, wie die Straßenreinigung organisiert werden soll. Kommunen haben eine Vorbildfunktion. Sie schreiben dem Bürger vor, wie, wann und wo er die Straßen und Gehwege zu reinigen hat und sie legen fest welche Konsequenzen es hat, wenn der Bürger seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt. Sie erlassen eine Gebührenordnung und legen so fest, wer wieviel an Straßenreinigungsgebühren an die Kommune zu zahlen hat, wenn die Kommune die Gehweg- und Straßenreinigung selbst betreibt. Den Bürgern ein Ordnungsgeld aufzuerlegen, wenn vor der eigenen Tür nicht gekehrt ist, führt immer wieder zu Konflikten zwischen Bürgern und Kommunen.

In Flintbek wird die Straßenreinigung im Sommerdienst in Handarbeit ausgeführt. Die Gemeinde unterliegt einem stetigen Wachstum, außerdem muss sich damit auseinandergesetzt werden, dass die Belegschaft immer älter wird. Um zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter leistungsfähig bleiben, müssen Arbeitsmittel und Fahrzeuge bezüglich der Ergonomie, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe auf den Prüfstand gestellt werden.

## Zur Situation

So wie jede Stadt oder Gemeinde muss sich auch die Gemeinde Flintbek mit dem Thema Straßenreinigung auseinandersetzen. Saubere Straßen und Wege dienen der Verkehrssicherheit. Doch Verkehrssicherheit ist nicht der einzige Grund, warum eine Gemeinde starkes Interesse daran hat, die Straßen und Wege sauber zu halten. Ein gepflegtes Erscheinungsbild der Straßen, Wege und Plätze sind ein Aushängeschild für eine Gemeinde. Sie tragen mit dazu bei, dass die Bürger sich in ihrer Gemeinde wohlfühlen und das Interesse von Neubürgern und Unternehmen an die Kommune geweckt wird.

Straßenreinigung zu betreiben bedeutet auch Umweltschutz zu betreiben. Ein Teil von dem Straßenkehricht, welches sich auf der Straße befindet, wird durch den Wind oder bei Niederschlag in die Sandfänge der Regenwasserabläufe oder in die Regenwasserkanäle befördert. Er gelangt über die Kanäle und Gräben in unsere Gewässer und verunreinigt diese. Im Straßenkehricht finden sich eine Reihe von gesundheits- und umweltschädlichen Stoffen wieder. Straßenkehricht bestehen zu 60 bis 80 % ihrer Masse aus mineralischen Bestandteilen (Steine, Split, Sand), 10 bis 35 % der Masse bestehen aus organischen Stoffen (Laub, Zweige) sowie hygienisch bedenklichem Tierkot. Des Weiteren finden sich immer mehr Verpackungsmaterialien oder Zigarettenkippen im Kehrlicht wieder<sup>3</sup>. Bei trockenem Wetter, verstärkt nach langer Trockenheit befindet sich ein hoher Staubanteil auf den Straßen. Teilweise mit bloßem Auge sichtbar ist der Staub, den ein vorbeifahrendes Fahrzeug aufwirbelt. Der Staub enthält Rußpartikel aus den Abgasen, Abriebe von Fahrzeugen z.B. Reifen und Bremsen, Abrieb von der Fahrbahn, Gesteinsstaub, Blütenstaub, Hautschuppen und Pilzsporen.

Straßenkehricht der in die Entwässerungseinrichtungen läuft, verstopft die Abläufe und Regenwasserkanäle, es kann zu Überschwemmungen der Straßen, Wege und Gebäude führen. Die öffentliche Sicherheit wäre gefährdet und es können erhebliche Sachschäden entstehen. Deshalb müssen auch die Regenwasserabläufe und Regenwasserkanäle regelmäßig gereinigt oder gespült werden.

Die Gemeinde Flintbek hat im Jahr 2019 ca. 30 Tonnen Straßenkehricht entsorgt.

Auch Grünpflanzen (Wildkraut) dürfen sich im Straßenbereich nicht ausbreiten. Sie könnten Schäden am Straßenkörper oder der Asphaltdecke verursachen oder sie sorgen dafür, dass das Oberflächenwasser nicht mehr ordnungsgemäß abfließen kann.

---

<sup>3</sup> (Dr. Sigmund, Bernd)

## Rechtliche Grundlagen

Das Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig- Holstein regelt die Definition der Straßenbaulast und die Zuständigkeiten innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrten, außerdem regelt es die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Straßen.

Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Soweit die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen<sup>4</sup>.

Alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. Gleiches gilt für Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. Reinigungspflichtig sind die Gemeinden<sup>5</sup>.

Die Gemeinde Flintbek hat demnach nicht nur die Reinigungspflicht für die Gemeindestraßen, sondern auch für die Landesstraße 307 (L 307), sie verbindet die L318 mit der Bundesstraße 404 (B 404). Und für die Kreisstraße 15 (K 15) sie führt von Kiel nach Bordesholm. Beide der eben erwähnten Straßen führen durch die Gemeinde Flintbek. Durch Flintbek fährt also nicht nur der innerörtliche Straßenverkehr, sondern auch Durchgangs- und Schwerlastverkehr.

---

<sup>4</sup> (Juris GmbH)

<sup>5</sup> (Juris GmbH)

## Haftung

Da die Gemeinde Flintbek eine Gefahrenlage schafft, indem sie einen allgemeinen Verkehr auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eröffnet, ist sie verkehrssicherungspflichtig. Sie hat die Verkehrssicherungspflicht, weil sie den Verkehr zugelassen hat und ist in der Lage die Gefahren zu erkennen und zu beseitigen oder zumindest auf die Gefahr hinzuweisen. Das Land Schleswig-Holstein hat in dem Straßen und Wegegesetz bestimmt, dass die mit dem Bau, der Unterhaltung oder der Überwachung der Verkehrssicherheit öffentlicher Straßen zusammenhängenden Aufgaben, in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit oder als Pflicht des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden<sup>6</sup>. Straßenreinigung ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht<sup>7</sup>. Der Schadenersatzanspruch kann ggf. gegen eine Kommune begründet sein, wenn die Reinigungspflicht nicht nach den hierfür geltenden Maßstäben erfüllt wurde und dem Bürger hieraus ein Schaden entstanden ist. Anspruchsgrundlage ist in diesen Fällen § 839 BGB und Art. 34 GG<sup>8</sup>.

## Gefährdung und Risiken bei der Straßenreinigung

Wenn die Straße per Hand gereinigt wird, stehen Mitarbeiter und Fahrzeuge des Bauhofes auf der Fahrbahn und im fließenden Verkehr. Bevor mit der Arbeit begonnen werden kann, ist die zuständige Behörde, bei der Gemeinde Flintbek das Ordnungsamt, über die Maßnahme zu informieren. Es ist eine verkehrsrechtliche Anordnung (VRAO) zu beantragen. So müssen u.a. der Ort, die Art, der Umfang und die Dauer der Reinigungsmaßnahme bekannt gegeben werden. Es muss ggf. ein Verkehrszeichenplan angefertigt werden. Außerdem muss die geplante Sicherungsabspernung dem Ordnungsamt mitgeteilt werden. Um dem Verkehr anzukündigen, dass Arbeiten auf der Straße stattfinden und um die Mitarbeiter zu schützen, muss der Verkehr durch Aufstellen von Verkehrszeichen oder geeignete Fahrzeuge gewarnt werden.

---

<sup>6</sup> (Dr. Georg Kraft, 2016)

<sup>7</sup> (BGH, U.v.21.6.1996 III ZR 28/96)

<sup>8</sup> (Neumann, et al., 2016)

# Organisationsformen der Straßenreinigung

## Gemeinde Flintbek

Eine Gemeinde kann mit einer Satzung, der Straßenreinigungssatzung, die Straßenreinigung im Gemeindegebiet organisieren und festlegen wer, was, wann, reinigen muss. Sie kann z.B. die Straßenreinigung selber ausführen, den Anliegern auferlegen<sup>20</sup> oder sie kann eine private Firma mit der Straßenreinigung beauftragen.

In der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Flintbek steht, dass die Reinigungspflicht an die jeweiligen Eigentümer in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Es müssen u.a. die Gehwege oder begehbaren Seitenstreifen gereinigt werden. Außerdem sind die dem Wasserablauf dienenden Seitenstreifen, auch Bordsteinkante genannt, Gräben oder Grabenverrohrungen die dem Grundstücksanschluss dienen zu reinigen. Die Reinigung muss bei Bedarf unverzüglich, mindestens jedoch einmal im Monat erfolgen. Offensichtliche Verunreinigungen wie Sand, Wildkraut, Abfall, Hundekot, Laub oder Pferdeäpfel sind unverzüglich zu entfernen. Die Gehwege sind so frei zu halten, dass sie jederzeit in ihrer ganzen Breite nutzbar sind. Außerdem sind Regenwasserabläufe, Ober- und Unterflurhydranten ebenfalls frei zu halten, damit die Funktion jederzeit gewährleistet ist<sup>21</sup>.

Da die Gemeinde Flintbek selber auch Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken ist, muss sie nach ihrer eigenen Straßenreinigungssatzung die Gehwege, begehbare Seitenstreifen und die dem Wasserablauf dienenden Seitenstreifen vor ihren Liegenschaften und Grundstücken reinigen. Zusammengerechnet ergibt das eine Strecke von ca. 9,4 km Gehwege und Bordsteinkanten. In der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Flintbek sind alle Straßen aufgelistet die gereinigt werden müssen. Der Bauhof muss also 53 km Straßen, einmal im Monat reinigen. Hinzu kommen 14.304 m<sup>2</sup> an Flächen, die sich aus Schulhof, Parkplätzen, Einfahrten und Vorplätzen zusammensetzen.

---

<sup>20</sup> (Juris GmbH)

<sup>21</sup> (Gemeinde Flintbek)

Die Verwaltung der Gemeinde Flintbek hat den Bauhof mit der Straßenreinigung beauftragt. Die Straßenreinigung ist im Bauhof als Dauerauftrag eingerichtet. Daueraufträge sind diejenigen Aufträge, welche der Bauhof regelmäßig wiederkehrend und eigenständig ausführt. Die Reinigung wird vom Bauhof nach eigenem Ermessen ausgeführt, bzw. wenn die Verwaltung oder Bürger auf vorhandene Verunreinigungen hinweisen. Dabei werden die Bereiche bevorzugt behandelt, die eine erhöhte Besucherfrequenz aufweisen wie z.B. die Ortseingänge, die Hauptverkehrswege oder die Liegenschaften. Die Straßen in Flintbek werden per Hand gereinigt. Das heißt, dass drei bis vier Mitarbeiter, je nach Verschmutzungsgrad, bei einem Reinigungseinsatz zusammenarbeiten. Wenn der Bauhof zur Straßenreinigung ausrückt, geht ein Mitarbeiter mit einer Schaufel vor und schiebt die grobe Verschmutzung an der Straßenkante zusammen.

So entstehen je nach Stärke der Verschmutzung alle 5 – 15 m kleine Kehrlichthaufen. Der zweite Mitarbeiter fegt mit dem Straßenbesen hinterher, bei starker Verschmutzung wird er von einem weiteren Mitarbeiter mit einer Schaufel unterstützt. Abschließend fährt ein Mitarbeiter mit dem Radlader nacheinander jeden Kehrlichthaufen ab und muss per Hand jeden Haufen einzeln in die Radladerschaufel befördern. Bei dieser Art der Straßenreinigung sind also drei bis vier Mitarbeiter zusammen auf der Fahrbahn am Arbeiten. Im Jahr 2019 ist der Bauhof 139-mal zur Straßenreinigung ausgerückt. Dabei ist der Winterdienst noch nicht berücksichtigt.

Die sommerliche Straßenreinigung kann vom Bauhof, so wie es die Straßenreinigungssatzung vorschreibt nicht erbracht werden. Wie der Tabelle 2 entnommen werden kann, ist der Bauhof im Durchschnitt 650 Std. im Jahr mit der Straßenreinigung beschäftigt, dies reicht aber nicht aus. Die doppelte Anzahl an Personalstunden müsste erfahrungsgemäß aufgewendet werden um der Sache gerecht zu werden. Der Bauhof verstößt damit gegen die eigene Straßenreinigungssatzung. Dies bleibt auch von den Bürgern und ortsansässigen Unternehmen nicht unbemerkt. Es kommt zu Beschwerden. Warum soll der Unternehmer, der seine Steuern zahlt, seiner Pflicht nachkommen und die ihm auferlegten Bereiche reinigen, wenn die Gemeinde dies bei ihnen versäumt. Die Infrastruktur leidet, Straßen, Wege und Plätze können durch die mangelnde Unterhaltung Schaden nehmen. Ein Stück Lebensqualität geht verloren, die Attraktivität des Wohnumfelds sinkt. Die Verwaltung, die Kommunalpolitik aber auch die Bauhofmitarbeiter sind mit der Situation unzufrieden.

In Tabelle 2 sind Stunden und Kosten der letzten drei Jahre aufgeführt die für die Straßenreinigung erbracht wurde.

*Tabelle 2 Kosten Bauhof / Quelle Limes*

<b>Jahr</b>	<b>Personal Stunden</b>	<b>Personal Kosten</b>	<b>Fahrzeug/Maschinen Kosten</b>	<b>Gesamt Kosten</b>
<b>2017</b>	654,50 Std.	21.860,30 €	14.907,04 €	36.767,34 €
<b>2018</b>	705,00 Std.	23.547,00 €	13.456,08 €	37.003,08 €
<b>2019</b>	590,50 Std.	19.722,70 €	11.948,12 €	31.670,82 €
<b>Durchschnitt</b>	<b>650,00 Std.</b>	<b>21.710,00 €</b>	<b>13.437,08 €</b>	<b>35.147,14 €</b>

Die Gemeinde Flintbek wächst stetig. Es entstehen zurzeit zwei Neubaugebiete, ein neues Gewerbegebiet ist in Planung. Neue Straßen, neue Grundstücke, Spielplätze, Grünflächen Regenwasserkanäle und Rückhaltebecken werden entstehen. Da das Klärwerk der Gemeinde Flintbek, aufgrund einer Kooperation mit einem Abwasserzweckverband, die Unterhaltung der Anlagen zur Beseitigung von Regenwasser zukünftig nicht mehr wahrnehmen kann, wird diese Aufgabe dem Bauhof zugeteilt. Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken, Fließgewässer und Straßenentwässerungsgräben müssen dann vom Bauhof unterhalten werden. Es ist zurzeit nicht vorgesehen den Personal-, Fahrzeug- und Maschinenbestand zu erweitern. Dies ist eine zusätzliche enorme Arbeitsbelastung für den Bauhof.

Die Situation wirkt sich auch auf den Bauhof aus. Das Durchschnittsalter auf dem Bauhof liegt bei 48 Jahren, über die Hälfte der Mitarbeiter sind über 50 Jahre alt. Dass der normale Arbeitsalltag nicht bewältigt werden kann, schlägt sich negativ auf die Arbeitsmoral der Beschäftigten nieder. Es kommt zu Spannungen unter den Kollegen, die Hilfsbereitschaft und der Teamgeist, die das Rückgrat eines leistungsfähigen Unternehmens bilden, leiden.

## Stadt Preetz

Auf dem Kommunalbetrieb der Stadt Preetz sind 22 Mitarbeiter angestellt. Betriebsleiter und sein Stellvertreter, 19 Gemeindearbeiter und eine Verwaltungsmitarbeiterin.

Die Stadt Preetz hat die Straßenreinigung per Straßenreinigungssatzung und Gebührenordnung so organisiert, dass der Eigentümer der in Frontlänge zur Straße anliegende Grundstücke hat, reinigungspflichtig ist und zwar für Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkstreifen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind, die begehbaren Seitenstreifen befestigt oder unbefestigt an der Grundstücksgrenze und die gemeinsamen Geh- und Radwege<sup>22</sup>. Für die Reinigung der Straßen, Straßenkanten, Rinnstein oder Bordsteinkante, Parkplätze und Innenstadt Markt ist der Kommunalbetrieb zuständig. Der Kommunalbetrieb hat hierfür zwei Mitarbeiter und zwei Fahrzeuge zur Verfügung, die ausschließlich für die Straßenreinigung zuständig sind.

Die Kompaktkehrmaschine der Kommunalbetriebe der Stadt Preetz, von der Firma Küpper und Weisser vom Typ S3. Mit einer Zulässigen Gesamtmasse von 5 t. und Fahrzeugbreite inkl. der Besen von 1,55 m und einer Fahrzeuglänge von 4,06 m fasst der Kehrichtbehälter 2,5 m<sup>3</sup>. Der Frischwassertank fasst 460l Wasser. Das Wasser wird zur Staubbindung benötigt und um das Saugsystem zu spülen, damit der Kehricht das Saugsystem nicht verstopft. Die Fahrer der Kompaktkehrmaschine schätzen die geringen Abmaße des Fahrzeugs, da es bei der Straßenreinigung an engen oder zugeparkten Straßen, oft zu Problemen kommt.



Abbildung 4 Kompaktkehrmaschine der Stadt Preetz, Foto eigenes Bildmaterial

Die Kosten für die Beschaffung der Kompaktkehrmaschine im Jahr 2015 beliefen sich auf 118.686,00€. Am 06.07.2020 hat sie 5.040,00 Betriebsstunden geleistet. Die Kompaktkehrmaschine ist mit einem Mitarbeiter besetzt und von Montag bis einschl. Samstag im Stadtgebiet im Einsatz. Um eine gleichmäßige Reinigung zu gewährleisten, wurde die Stadt in neun Kehrbereiche aufgeteilt. Im ersten Halbjahr 2020 wurden für die maschinelle Straßenreinigung 860,00 Std. erbracht<sup>23</sup>

## Stadt Schwentimental

Die Stadt Schwentimental hat eine ähnliche Organisationsform der Straßenreinigung wie die Stadt Preetz. Die Kosten werden ebenfalls durch eine Gebührenordnung auf die Bürger umgelegt. Der Bürger ist verpflichtet den Fußweg in Frontlänge seines anliegenden Grundstücks zu reinigen.

Die Stadt beauftragt eine Fremdfirma mit der Reinigung der Straßen und Straßenkanten im gesamten Stadtgebiet. Insgesamt werden 45,4 km Straße gereinigt, gereinigte Strecke also 90,8 km für beide Straßenseiten. Alle 14 Tage wird mit zwei bis drei Großkehrmaschinen die Reinigung durchgeführt. Die Reinigung dauert zwei bis drei Tage. Somit werden 80% bis 85% der Straßen in Schwentimental gereinigt. Die Restlichen 15% bis 20% ergeben sich aus engen Straßenteilen oder parkenden Fahrzeugen die am Straßenrand stehen, diese Reinigung muss der Bauhof der Stadt dann per Hand nachholen. Im Jahr 2018 betrugen die Gesamtkosten für die Straßenreinigung 242.000,00 €. Die Kosten für die Fremdfirma für die sommerliche Straßenreinigung beliefen sich auf 52.400,00 €. Die restlichen 189.600,00 € sind Kosten die der Bauhof für die Straßenreinigung, Papierkorb Entleerung, Wildkrautbeseitigung und Winterdienst verursacht. Die Stadt Schwentimental ist insgesamt mit der Straßenreinigung zufrieden, es gibt nur vereinzelt Beschwerden der Bürger<sup>25</sup>.

---

<sup>25</sup> (Ewald, 2020)

## Gemeinde Schacht-Audorf

Die Gemeinde Schacht-Audorf hat in ihrer Straßenreinigungssatzung die Reinigungspflicht von Fußwegen mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind, für die begehbaren Seitenstreifen, für die Fahrbahnränder in einer Breite von 1,20 m, sofern weder ein Gehweg noch ein begehbare Seitenstreifen zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken vorhanden ist, für die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist, für sämtliche befestigte Verbindungswege innerhalb des Ortes jeweils bis zur Wegemitte und für die Rinnsteine den Anliegern/Eigentümern auferlegt<sup>26</sup>. Der Bauhof Schacht-Audorf hat den Reinigungsauftrag für 6,8 km Rinnstein und für 350 Regenwasserabläufe. Im Juni 2012 wurde eine Kompaktkehrmaschine für den Bauhof beschafft. Die Kehrmaschine von der Firma Bucher Schörting vom Typ City Cat 2020 hat eine zulässige Gesamtmasse von 4,5 t. Von den Abmaßen ist er mit dem Kehrsaugwagen der Stadt Preetz zu vergleichen.

*Tabelle 5 Kosten Kehrsaugwagen Bauhof Schacht-Audorf Quelle Gemeinde Schacht-Audorf*

<b>Anschaffungskosten</b>	<b>110.005,68 €</b>
<b>Nutzungsdauer</b>	8 Jahre
<b>Abschreibung</b>	13.750,71 €
<b>Fahrzeugunterhaltung</b>	4.946,24 €
<b>Instandsetzung</b>	1.872,00 €
<b>Versicherung</b>	535,00 €
<b>Jährliche Kosten</b>	21.103,95 €
<b>Betriebsstunden im Jahr</b>	416 h
<b>Kosten / Stunde</b>	50,73 €

Der Bauhof und die Verwaltung der Gemeinde Schacht-Audorf sind mit dem Einsatz der Kehrmaschine zufrieden. Die Gemeinde kann ihrer Straßenreinigungspflicht nachkommen und es wurden ca. 1.100,00 Arbeitsstunden durch die Beschaffung der Kehrmaschine für den Bauhof freigesetzt<sup>27</sup>.

---

<sup>26</sup> (Gemeinde Schacht-Audorf)

<sup>27</sup> (Gemeinde Schacht-Audorf)

## Ableitung für Flintbek

Alternative Möglichkeiten die Straßenreinigung zu organisieren, haben die Beispiele der Stadt Preetz, und Schwentinental und der Gemeinde Schacht-Audorf gezeigt.

Eine Änderung der Straßenreinigungssatzung und die Einführung einer Gebührenordnung müsste von der Gemeindeverwaltung ausgearbeitet und von der Kommunalpolitik beschlossen werden.

Die Reinigung der Straßen und Straßenkanten, die der Bauhof laut Straßenreinigungssatzung zu reinigen hat an eine Fremdfirma zu vergeben, würde laut einem Angebot 113,05 € die Stunde<sup>28</sup> inklusive Personal und Mehrwertsteuer kosten. Die Reinigung würde mit einer Großkehrmaschine ausgeführt.

Eine Kompaktkehrmaschine mieten und mit eigenem Personal besetzen wurde in der Vergangenheit praktiziert. Die Kosten pro Tag liegen bei 300,13 €. Es erwies sich aber als schwierig, ein geeignetes Fahrzeug zu einem gewissen Zeitpunkt zu bekommen. So ist die Anzahl an Firmen die Kehrmaschinen, wie es die Gemeinde Flintbek benötigt, überschaubar. Die Firmen wollen ihre Kehrmaschinen verkaufen und nicht vermieten. Es kommt erfahrungsgemäß zu Terminverschiebungen, weil die Kehrmaschine die zur Miete angeboten wird mit einem Schaden vom Vormieter wieder abgegeben wird oder ein Mieter sich kurzfristig entschließt, die Kehrmaschine zu kaufen. Wird ein Mietvertrag abgeschlossen und der Mitarbeiter, der auf dem Fahrzeug unter- und eingewiesen ist krank, wird kostbare Zeit und Geld verloren. Bei der Herbstreinigung werden die Sinkkästen der Regenwasserabläufe mit ausgesaugt. Dies findet i.d.R. im November nach dem Laubfall statt. Verschiebt sich die Reinigung der Straßen und der Regenwasserabläufe oder kommt es zu einem frühen Wintereinbruch, kann die Reinigung ggf. nicht mehr ausgeführt werden und muss ggf. bis zum Frühjahr des nächsten Jahres verschoben werden.

---

<sup>28</sup> (Schütt, 2020)

Die Beschaffung einer Kehrmaschine soll laut einem schriftlichem Angebot 133.400,00 € kosten<sup>29</sup>.

Tabelle 6 Berechnung der Kosten der Kehrmaschine pro Stunde

<b>Anschaffungskosten</b>	<b>133.400,00 €</b>
<b>Nutzungsdauer</b>	8 Jahre
<b>Abschreibung</b>	16.174,75 €
<b>Fahrzeugunterhaltung</b>	4.500,00 €
<b>Instandsetzung</b>	1.872,00 €
<b>Versicherung</b>	535,00 €
<b>Jährliche Kosten</b>	23.081,75 €
<b>Betriebsstunden im Jahr</b>	500 h
<b>Kosten / Stunde</b>	46,16 €

In Tabelle 6 sind alle Kosten, die für die Kehrmaschine anfallen aufgeführt. Die Nutzungsdauer ist den Verwaltungsvorschriften des Landes Schleswig-Holstein über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden entnommen<sup>30</sup>.

Die Abschreibung wird errechnet aus:

$$\text{Abschreibung} = \frac{\text{Anschaffungswert} - \text{Restwert}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

Der Restwert wird mit 3 % angenommen. Die Fahrzeugunterhaltung, Instandsetzung und Versicherung sind Erfahrungswerte und Kennzahlen aus anderen Bauhofverwaltungsprogrammen anderer Bauhöfe.

Die Betriebsstunden sind abgeleitet von den zurzeit erbrachten Stunden in der Straßenreinigung und den Stunden mit einer vergleichbaren Gemeinde. Die Kosten für die Fahrzeugunterhaltung, Instandsetzung und die jährlichen Betriebsstunden müssen nach jedem Jahr überprüft und ggf. korrigiert werden.

Die Kosten der Kehrmaschine pro Stunde werden errechnet aus:

$$\text{Fahrzeugkosten pro Stunde} = \frac{\text{Jährliche Kosten}}{\text{Betriebsstunden im Jahr}}$$

Aus dem Rechenbeispiel kann entnommen werden, je mehr die Kehrmaschine ausgelastet ist, desto günstiger wird die Betriebsstunde.

---

<sup>29</sup> (Fischbeck, 2020)

<sup>30</sup> (Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei)

Abbildung 6 zeigt eine Kehrmaschine wie sie aktuell angeboten wird<sup>31</sup>.



Abbildung 6 Kompaktkehrmaschine Swingo 200+, Foto aebi-schmidt.com

Wie kann eine bessere Auslastung der Kehrmaschine erreicht werden?

Der Bauhof in Flintbek könnte z.B. Straßen- und Wegereinigungsarbeiten für die Kirchengemeinde in Flintbek, die für die Unterhaltung des Friedhofes, der Kirche und des Kirchen-Gemeindezentrums zuständig ist, übernehmen. Für die amtsangehörigen Gemeinden Schönhorst, Techelsdorf und Bönnhusen könnten ebenfalls Reinigungsarbeiten ausgeführt werden, die ebenfalls zu einer erhöhten Auslastung der Kompaktkehrmaschine führen. Letztendlich könnte auch eine Kooperation mit einer der Nachbargemeinden Molfsee oder Bordesholm, die von der Einwohnerzahl vergleichbar mit Flintbek sind, eingegangen werden. Ein Beispiel sind die Gemeinden Schwalbach und Wadgassen. Die beiden Gemeinden haben im Jahr 2014 einen Partnerschafts-Vertrag unterschrieben und eine Kompaktkehrmaschine zusammen angeschafft. Alle Kosten inkl. Abschreibung, Kreditzinsen, Versicherung und Wartung werden 50:50 aufgeteilt. Die Kompaktkehrmaschine wechselt alle 14 Tage die Gemeinde. So sind im Jahr 2015 751 Betriebsstunden für die Gemeinde Schwalbach zusammengekommen<sup>32</sup>.

---

<sup>31</sup> (Aebi Schmidt Holding AG)

<sup>32</sup> (Neumann, et al., 2016)

## Kosten

### Handreinigung

In Tabelle 7 sind die Gesamtstunden und Gesamtkosten die bei der Handreinigung anfallen, für ein Jahr aufgeführt. Aus Tabelle 1 übernommen, sind die durchschnittlich erbrachten Stunden und Kosten. Die Fahrzeug- und Maschinenstunden sind ebenfalls dem Verwaltungsprogramm Limes vom Bauhof entnommen. Wie bereits erwähnt müsste die doppelte Anzahl der Stunden erbracht werden, um die Straßenreinigung gemäß der Straßenreinigungssatzung auszuführen. In der zweiten Spalte sind die doppelten Stunden und Kosten aufgeführt.

Tabelle 7 Gesamtkosten u. Stunden Handreinigung Quelle Bauhof Flintbek

Personalstunden / Jahr	650,00 Std.	1.300,00 Std.
Fahrzeug und Maschinenstunden / Jahr	588,50 Std.	1.177,00 Std.
Gesamtstunden / Jahr	<b>1.238,50 Std.</b>	<b>2.477,00 Std.</b>
Fahrzeug und Maschinenkosten / Jahr	13.437,08 €	26.874,16 €
Personalkosten / Jahr	21.710,00 €	43.420,00 €
Gesamtkosten / Jahr	<b>35.147,08 €</b>	<b>70.294,16 €</b>

### 7.2 Eigene Kehrmachine

In Tabelle 8 sind die Gesamtstunden und Gesamtkosten für ein Jahr aufgeführt die anfallen würden, wenn der Bauhof die Straßenreinigung in Eigenleistung, mit einer eigenen Kehrmachine ausführt. Die Fahrzeug- und Maschinenstunden und Kosten sind aus Tabelle 6 übernommen.

Tabelle 8 Gesamtkosten Beschaffung eigener Kehrmachine Quelle Bauhof Flintbek

Personalstunden / Jahr	500,00 Std.
Fahrzeug und Maschinenstunden / Jahr	500,00 Std.
Gesamtstunden / Jahr	<b>1.000,00 Std.</b>
Fahrzeug und Maschinenkosten / Jahr	23.081,75 €
Personalkosten / Jahr	16.700,00 €
Gesamtkosten / Jahr	<b>39.781,75 €</b>

## Fremdfirma

In Tabelle 9 sind die Gesamtkosten aufgeführt, die bei Beauftragung einer Fremdfirma anfallen würden.

*Tabelle 9 Gesamtkosten Fremdfirma Quelle Bauhof Flintbek*

<b>Fahrzeugstunden inkl. Personal / Jahr</b>	<b>500,00 Std.</b>
<b>Fahrzeugkosten inkl. Personal / Jahr</b>	<b>56.525,00 €</b>

## Anmietung

In Tabelle 10 sind die Gesamtkosten aufgeführt, die bei der Anmietung einer Kehrmaschine, besetzt mit eigenem Personal anfallen würden.

*Tabelle 10 Gesamtkosten Anmietung Kehrmaschine*

<b>Personalstunden / Jahr</b>	<b>500,00 Std.</b>
<b>Fahrzeugstunden / Jahr</b>	<b>500,00 Std.</b>
<b>Gesamtstunden / Jahr</b>	<b>1.000,00 Std.</b>
<b>Personalkosten / Jahr</b>	<b>16.700,00 €</b>
<b>Fahrzeugkosten / Jahr</b>	<b>17.655,00 €</b>
<b>Gesamtkosten / Jahr</b>	<b>34.355,00 €</b>

## Schlussfolgerung

Tabelle 11 Übersicht Gesamtkosten

	Gesamtkosten im Jahr
Anmietung Kehrmaschine	34.355,00 €
Kauf Kehrmaschine	39.781,75 €
Vergabe Fremdfirma	56.525,00 €
Handreinigung	70.294,16 €

Betrachtet man die jährlichen Gesamtkosten in der tabellarischen Kostengegenüberstellung, wird deutlich, dass die Anmietung einer Kehrmaschine rein rechnerisch die kostengünstigste Lösung ist.

Eine Kehrmaschine mieten, ist aber wie schon erwähnt nicht die praktischste. Der Bauhof ist abhängig von den Firmen, die Kehrmaschinen zur Miete anbieten. Somit auch unflexibel, was den Zeitraum der Reinigung betrifft und auch die Auswahl der Maschinentypen, die angeboten werden sind begrenzt. Damit die Mitarbeiter die Kehrmaschine akzeptieren und sich mit ihr identifizieren, ist es empfehlenswert die Fahrer und Bediener aktiv bei der Findung der Kehrmaschine mit einzubinden. Der Umgang und das Reinigungsergebnis werden damit positiv beeinflusst. Erfahrungsgemäß ist leider, bei der zur Miete angebotenen Kehrmaschinen, lediglich eine minimale Auswahl vorhanden.

Eine Fremdfirma zu beauftragen, um die Straßen zu reinigen, würde dem Bauhof mehr Zeit verschaffen. Die Reinigung würde aber mit einer Großkehrmaschine ausgeführt, was sich in Flintbek aufgrund von schmalen und zugeparkten Straßen als schwierig darstellt. Letztendlich müsste der Bauhof die restliche Reinigung wieder selbst ausführen. Die jährlichen Kosten für die Fremdvergabe sind mit 56.525,00 € im Vergleich zu den anderen Möglichkeiten der Straßenreinigung sehr hoch. Des Weiteren würde sich die Gemeinde durch die Fremdvergabe von der beauftragten Firma abhängig machen. Sonder- oder Extraleistungen nach Veranstaltungen, Wetterereignissen oder beim herbstlichen Laubfall, lassen sich die Firmen mit einem erhöhten Preis gut bezahlen.

Die Beschaffung einer eigenen Kehrmaschine ist im Vergleich zur Handreinigung, wenn die Straßenreinigung ordnungsgemäß gemäß Straßenreinigungssatzung ausgeführt wird um 30.512,41€ günstiger. Bei eigener Kehrmaschine, die das ganze Jahr verfügbar wäre, besetzt mit einem Mitarbeiter kann die Reinigung flexibel und bei Bedarf erfolgen. Nach extremen Wetterereignissen, Großveranstaltungen und anfallendem Laub im Herbst können die Straßen, Wege und Plätze schnell und einfach gereinigt werden. Die zu reinigenden Straßen, Rinnsteine und Fußwege können vom Bauhof nach den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung ausgeführt werden. Die Kehrmaschine kann außerdem eingesetzt werden, um die Regenwasserabläufe auszusaugen und zu reinigen.

Bei einer Gemeinde, in der Größenordnung von Flintbek ist es aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß die Straßenreinigung von Hand ausführen zu lassen.

Es darf aber nicht nur aus rein wirtschaftlicher Sicht entschieden werden, wie die Straßenreinigung ausgeführt wird. Mit der mechanischen Straßenreinigung können die Arbeiten witterungsunabhängiger erfolgen, der Mitarbeiter ist vor zu starker UV-Strahlung und vor starker Hitze geschützt. Dadurch, dass die Kehrmaschine Wasser mit sich führt und die zu reinigende Fläche vorher mit Wasser benetzt, wird der Staub gebunden. Für die Straßenreinigung muss kein extra Sicherungsfahrzeug eingesetzt werden. Die Kehrmaschine verfügt über die notwendige Beklebung nach STVO<sup>33</sup>. Es müssen auch keine Warnposten oder Verkehrszeichen aufgestellt werden. Mit der Beschaffung einer Kehrmaschine wird das Arbeitsverfahren so organisiert, dass kein Mitarbeiter gefährliche Arbeiten ausführt<sup>34</sup>.

Die Mitarbeiter werden älter, die Leistungsvorgaben müssen der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter angepasst werden. Arbeitsgeräte und Fahrzeuge müssen in Bezug auf Ergonomie und Lärm optimiert werden. Gute Mitarbeiter sind nicht so leicht zu finden. Es wird viel Zeit und Geld in jede Arbeitskraft investiert, deshalb müssen sie auch bis zum Erreichen des Rentenalters dem Betrieb erhalten bleiben. Die Suche nach neuen Arbeitskräften auf den Bauhöfen wird immer schwieriger, kostet viel Zeit und Geld.

---

<sup>33</sup> (Juris GmbH)

<sup>34</sup> (Unfallkasse Nord)

- Öffentlicher Teil -  
**Sitzungsvorlage**

**TOP 10**

***Zwischennutzung Familagelände (SV)***

**Sachbearbeiter/in:**  
Herr Blümke

**Zu beteiligende Gremien:**  
Umwelt- und Wegeausschuss Flintbek am 16.11.2022

**A Sachverhalt**

Eine Sitzungsvorlage entfällt.

<b>Anwesend</b>		<b>Ja-Stimmen</b>		<b>Nein-Stimmen</b>		<b>Enthaltungen</b>	
-----------------	--	-------------------	--	---------------------	--	---------------------	--